

Allgemeine Lieferbedingungen

Stand Juni 2019

Allgemeine Lieferbedingungen für Lieferungen, Leistungen und Angebote hinsichtlich der Lieferung von Medizinprodukten nach dem Medizinproduktegesetz und der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rats über Medizinprodukte (nachfolgend „Medizinprodukte“), sowie für Lieferungen, Leistungen und Angebote hinsichtlich der Lieferung von anderen Produkten im medizinischen Bereich (nachfolgend „Produkte“, zusammen nachfolgend die „Vertragsprodukte“) des Unternehmens Leonhard Lang GmbH (nachfolgend „Verkäufer“) an Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“), die Unternehmer sind. Verkäufer und Auftraggeber werden einzeln auch als „Partei“, gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

1. Geltung

- 1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil eines jeden zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages, den der Verkäufer mit dem Auftraggeber über die vom Verkäufer angebotenen Vertragsprodukte schließt. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, sofern diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen kann der Verkäufer innerhalb von fünf (5) Werktagen (Montag bis Freitag) nach Zugang annehmen.
- 2.2. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Auftraggeber ist die im Zuge des abgestimmten Bestellwesens (Bestellung des Auftraggebers und Annahmeerklärung/Bestellbestätigung des Verkäufers) getroffenen schriftlichen Vereinbarungen oder der schriftlich geschlossene Vertrag, jeweils einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese Vereinbarungen geben alle Abreden zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Abreden der Parteien sind unverbindlich werden durch ein schriftliches Bestellwesen oder schriftlichen Vertrag ersetzt.
- 2.3. Ergänzungen und Änderungen schriftlich getroffener Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen müssen ausdrücklich erfolgen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- 2.4. Angaben des Verkäufers zu den Vertragsprodukten (z.B. Produktspezifikation und technische Daten) sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern

Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.

- 2.5., Der Verkäufer behält sich das Eigentum und/oder sofern er Hersteller der Vertragsprodukte ist, das Urheberrecht an allen dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten, die Vertragsprodukte betreffenden Informationen, Zeichnungen, Abbildungen, Marketingmaterialien und anderen Unterlagen vor. Der Auftraggeber darf diese ohne ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen des Verkäufers diese Unterlagen vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Hiervon ausgenommen ist die den Vertragsprodukten beigelegte Gebrauchsinformation, die der Auftraggeber ausdrücklich mit den Vertragsprodukten an eigene Kunden abzugeben hat.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk (sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben) zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- 3.2. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers.
- 3.3. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 10% p.a. zu verzinsen. Die Geltendmachung eines Schadens im Falle des Verzugs bleibt vorbehalten.
- 3.4. Der Auftraggeber hat Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich rechtskräftig festgestellter Forderungen oder unbestrittener Gegenansprüche.
- 3.5. Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Annahmeerklärung / Bestellbestätigung oder Abschluss eines Vertrages mit dem Auftraggeber Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

4. Lieferung und Lieferzeit

- 4.1. Die Lieferungen erfolgen ab Werk (Incoterms EXW), sofern nicht etwas anderes ausdrücklich (insbesondere in der Auftragsbestätigung des Verkäufers) vereinbart wurde.
- 4.2. Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur dann verbindlich, wenn ausdrücklich eine feste Frist oder ein

fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

- 4.3. Der Verkäufer behält sich Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% bei standardisierten Vertragsprodukten und bis zu 20% bei individualisierten Vertragsprodukten vor.
- 4.4. Der Verkäufer haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer (d.h. bis zu 3 (drei) Kalendermonaten) ist, wird der Verkäufer den Auftraggeber informieren und ist gegebenenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

4.5. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt.

5. Erfüllungsort, Transport und Lagerung

- 5.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Innsbruck.
- 5.2. Haben die Parteien abweichend von Ziffer 4.1 dieser AGB vereinbart, dass der Verkäufer zur Lieferung der Vertragsprodukte an einem vom Auftraggeber benannten Ort verpflichtet sein soll, unterstehen Versandart und Verpackung dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.
- 5.3. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem das Vertragsprodukt versandbereit ist und der Verkäufer dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- 5.4. Lagerkosten, die dem Verkäufer entstehen, weil sich der Auftraggeber in Verzug mit der Annahme der Vertragsprodukte befindet, sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten EUR 12,- pro Palettenplatz je abgelaufener Woche ab Annahmeverzug. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

Während sich das Produkt in seiner Verantwortung befindet, sorgt der Auftraggeber dafür, dass die Lagerungs- und Transportbedingungen den Vorgaben des Verkäufers und/oder der gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

6. Gewährleistung, Sachmängel

- 6.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate und beginnt mit Ablieferung der Vertragsprodukte oder, soweit eine Abnahme notwendig ist, mit der Abnahme.
- 6.2. Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers ist ein beanstandetes Vertragsprodukt frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil das Vertragsprodukt sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Für nicht vom Verkäufer verursachte Waren-Rücksendungen kann eine angemessene Abwicklungspauschale erhoben werden.
- 6.3. Bei Mängeln der gelieferten Vertragsprodukte ist der Verkäufer nach seiner Wahl innerhalb angemessener zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung eines mangelfreien Vertragsproduktes (Ersatzlieferung) verpflichtet und berechtigt.
- 6.4. Rücksendungen werden vom Verkäufer ausschließlich in einwandfreiem Zustand akzeptiert. Vertragsprodukte, deren Primär- und/oder Sekundärverpackung (Sterilverpackung oder Verkaufseinheit) geöffnet, beschriftet, beklebt oder eingedrückt sind, sind von der Rücknahme durch den Verkäufer ausgeschlossen.
- 6.5. Vertragsprodukte die zurückgesendet werden, sind derart zu verpacken, dass ein Schutz der Primär- und Sekundärverpackung vor Transportschäden und Umwelteinflüssen gewährleistet ist.
- 6.6. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung des Verkäufers das Vertragsprodukt ändert oder ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

7. Schutzrechte

Verletzt ein Vertragsprodukt ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten, wird der Verkäufer nach seiner Wahl und auf seine Kosten das Vertragsprodukt derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, das Vertragsprodukt aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Etwasige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen der Ziffer 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

8. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschulden

- 8.1. Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 8 eingeschränkt.
- 8.2. Der Verkäufer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung des Verkäufers ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und mit der Höhe der Summe des jeweiligen Auftrags beschränkt.

8.3. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die gesetzlich zwingende Haftung des Verkäufers, seiner Angestellten oder Erfüllungsgehilfen im Falle von Vorsatz, der Verletzung von Garantieregeln sowie der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Regulatorische Pflichten des Auftraggebers

9.1. Sofern der Auftraggeber ein Vertragsprodukt auf dem Markt bereitstellt, hat er die im Rahmen seiner Tätigkeiten geltenden Anforderungen mit der gebührenden Sorgfalt zu beachten. Der Auftraggeber verpflichtet sich alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

9.2. Ist der Auftraggeber der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Vertragsprodukt nicht den Konformitätsanforderungen entspricht, informiert er unverzüglich den Verkäufer. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber der Auffassung ist oder er Grund zu der Annahme hat, dass von dem Vertragsprodukt eine schwerwiegende Gefahr ausgeht.

9.3. Der Auftraggeber arbeitet mit dem Verkäufer sowie mit den zuständigen Behörden zusammen, um sicherzustellen, dass bei Bedarf die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität des Produkts herzustellen, es vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

9.4. Gehen dem Auftraggeber Beschwerden und Berichte seitens Angehöriger der Gesundheitsberufe, der Patienten oder Anwender über mutmaßliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit einem Vertragsprodukt, das sie bereitgestellt haben zu, leitet er diese unverzüglich an den Verkäufer weiter.

9.5. Der Auftraggeber händigt der zuständigen Behörde auf Ersuchen alle Informationen und Unterlagen aus, die ihm vorliegen und die für den Nachweis der Konformität eines Vertragsprodukts erforderlich sind. In diesen Fällen informiert der Auftraggeber zudem den Verkäufer über seine Interaktion mit der Behörde.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Bis zur vollständigen Zahlung verbleibt das Eigentum der gelieferten Vertragsprodukte beim Verkäufer. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorab den Namen bzw die Firma und die (Geschäfts)Anschrift des Käufers bekannt gibt und der Verkäufer der Veräußerung zustimmt. Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an den Verkäufer sicherheitsweise abgetreten. Zur Wirksamkeit muss der Käufer zudem von der Abtretung verständig werden, oder der Verkäufer einen entsprechenden Buchvermerk vornehmen.

10.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsprodukte dürfen vor vollständiger Zahlung vom Auftraggeber weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die im Eigentum vom Verkäufer stehenden Vertragsprodukte drohen.

10.3. Im Falle von Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere im Falle von Zahlungsverzug und erfolgloser Mahnung durch den Verkäufer ist der Verkäufer nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Zurücknahme der Eigentumsvorbehaltsware berechtigt.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

11.1. Diese Allgemeine Lieferbedingungen und dessen Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung und alle daraus resultierenden nicht-vertraglichen Schuldverhältnisse unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen.

11.2. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Lieferbedingungen wird die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien vereinbart.

11.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder eine nachträgliche Änderung und/oder Ergänzung unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen gilt zwischen den Parteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.